

Aktenzeichen: 10 AZR 453/95

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 06. Dezember 1995
- 10 AZR 453/95 -

I. Arbeitsgericht
Augsburg

Urteil vom 27. Juli 1994
- 7 Ca 262/93 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 03. Mai 1995
- 9 Sa 1093/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Zuwendung - Arbeitgeberwechsel

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 § 1; Verfassung des Freistaates Bayern Art. 139; Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung Art. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 453/95

9 Sa 1093/94 München

Verkündet am
6. Dezember 1995

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Dr. Freitag und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Thiel und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 3. Mai 1995 - 9 Sa 1093/94 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Augsburg vom 27. Juli 1994 - 7 Ca 262/93 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Zuwendung für das Jahr 1992 und die Rückzahlung eines Darlehens.

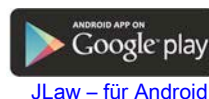
Die Klägerin war beim Beklagten, einem eingetragenen Verein, der Träger einer Volkshochschule ist, seit dem 9. Februar 1988 als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Diesem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom 19. Oktober 1987 zugrunde. § 2 dieses Arbeitsvertrages lautet:

"Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen Sonderregelungen zum BAT und den zusätzlichen für den Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Das gleiche gilt für die an ihre Stelle tretenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung."

Die Klägerin kündigte ihr Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten zum 31. Dezember 1992. Zuvor hatte sie am 12. November 1992



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Landkreis A abgeschlossen, demzufolge sie ab dem 1. Januar 1993 als vollbeschäftigte Angestellte, eingruppiert in VergGr. VII der Anlage 1 a zum BAT, tätig werden sollte.

Der Landkreis A stellte die Klägerin der Volkshochschule des Landkreises, deren Träger ebenfalls ein eingetragener Verein ist, als Mitarbeiterin in der Verwaltung zur Verfügung.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten für das Jahr 1992 die Zahlung einer Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (im folgenden: Zuwendungs-TV) in Höhe von 2.907,29 DM brutto. Sie läßt sich auf diese Forderung allerdings einen noch offenen Anspruch des Beklagten auf Rückzahlung eines Arbeitgeberdarlehens in Höhe von 174,00 DM anrechnen.

Der Zuwendungs-TV lautet in der im Klagezeitraum geltenden Fassung - soweit vorliegend von Interesse:

"§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Arzt im Praktikum, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

...

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zu wendung auch gezahlt, wenn

1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitge ber oder von einem anderen Arbeitgeber des öf fentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,

...

Protokollnotizen:

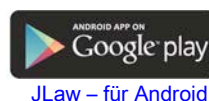
...

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absat zes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Ge meinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeit geberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder An stalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet."

Die Klägerin ist der Ansicht, zu ihren Gunsten greife § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV ein, da sie am 1. Januar 1993 von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



worden sei, so daß ihr Ausscheiden aus den Diensten des Beklagten nicht zu einem Anspruchsausschluß gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zuwendungs-TV führe.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie Weihnachtsgeld für das Jahr 1992 in Höhe von 2.907,29 DM brutto abzüglich durch Aufrechnung erloschener 174,00 DM nebst 4 % Zinsen aus dem verbleibenden Nettobetrag vom 15. Dezember 1992 an zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und auf seine Widerklage hin die Klägerin zu verurteilen, an ihn 174,00 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 14. Januar 1993 zu zahlen.

Er meint, ein Anspruch der Klägerin auf die Zuwendung für das Jahr 1992 bestehe deshalb nicht, weil sie vor dem 31. März 1993 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei. Die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 4 Zuwendungs-TV greife nicht ein, da er selbst kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des Zuwendungs-TV sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungs- und Widerklageantrag weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Klägerin steht kein Anspruch auf die begehrte Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV gegen den Beklagten für das Jahr 1992 zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Beklagte sei zwar kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des Zuwendungs-TV, so daß nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV ein Anspruch der Klägerin wegen deren Wechsels am 1. Januar 1993 zum Landkreis A ausscheide. Die Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ergebe jedoch, daß nach dem Willen der Vertragspartner die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV zugunsten der Klägerin dann Anwendung finden solle, wenn diese im Anschluß an ihre Tätigkeit beim Beklagten, unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Träger, eine Tätigkeit bei einer anderen Volkshochschule aufnehme. Die besondere Konstellation, daß der neue Arbeitgeber der Klägerin, der Landkreis A , nicht selbst Träger der Volkshochschule sei, in der die Klägerin ab dem 1. Januar 1993 beschäftigt werde, sondern sie nur an diesen Träger abgestellt worden sei, ändere an diesem Ergebnis nichts. Entscheidend sei alleine, daß die Klägerin im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten wiederum bei einer Volkshochschule tätig sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann der Senat nicht folgen.

1. Zunächst geht das Landesarbeitsgericht zu Recht davon aus, daß der Klägerin nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV für das Jahr 1992 eine Zuwendung nicht zusteht.

2. Die Klägerin ist zum 31. Dezember 1992 durch Eigenkündigung aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten ausgeschieden, so daß sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zuwendungs-TV für das Jahr 1992 keinen Anspruch auf eine Zuwendung hat.

3. Zu ihren Gunsten greift auch nicht die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV ein. Danach ist ein vorzeitiges Ausscheiden des Angestellten für den Zuwendungsanspruch u. a. dann unschädlich, wenn er im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Angestelltenverhältnis übernommen wird.

a) Was die Tarifvertragsparteien unter "Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes" im Sinne dieser tariflichen Regelung verstehen, haben sie in Ziff. 2 der Protokollnotiz zu § 1 Zuwendungs-TV klargestellt.

Nach der dort enthaltenen Begriffsbestimmung ist der Landkreis A , in dessen Dienste die Klägerin in unmittelbarem Anschluß an ihr Arbeitsverhältnis beim Beklagten, nämlich ab dem



1. Januar 1993, eingetreten ist, ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes.

Damit ist die Klägerin jedoch nicht in unmittelbarem Anschluß an ihr Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen worden. Der Beklagte ist als eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB eine juristische Person des privaten Rechts und damit kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes. Somit ist der Landkreis A kein anderer Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV.

b) Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß der Beklagte als Träger einer Volkshochschule eine öffentliche Aufgabe nach Art. 139 Bayerische Verfassung und nach dem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 24. Juli 1974 wahrnimmt.

Mit der Differenzierung alleine nach der Rechtsform des jeweiligen Arbeitgebers und nicht danach, ob dieser öffentliche Aufgaben wahrnimmt, haben die Tarifvertragsparteien des BAT ersichtlich ein einfaches und leicht zu handhabendes Unterscheidungsmerkmal gewählt, um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob ein Arbeitgeber öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Auch die Tatsache, daß es Einrichtungen gibt, die zwar einerseits öffentliche Aufgaben wahrnehmen, andererseits aber aus historischen oder sonstigen Gründen privatrechtlich organisiert sind, gleichwohl aber den BAT oder wesensgleiche Tarifverträge kraft einzelvertraglicher Vereinbarung anwenden, zwingt nicht dazu, diese ta-



riflichen Regelungen als gesetzes- oder verfassungswidrig anzusehen (vgl. BAG Urteil vom 11. Januar 1995 - 10 AZR 180/94 - n. v.) und ggf. gesetzes- bzw. verfassungskonform auszulegen.

Im zu entscheidenden Falle kommt hinzu, daß der bayerische Gesetzgeber in Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung ausdrücklich klargestellt hat, daß Träger der Erwachsenenbildung juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sind.

c) Auch der Umstand alleine, daß der Beklagte die Anwendung des BAT auf das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin einzelvertraglich vereinbart hat und sich somit gleichsam als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes "geriert", führt nicht dazu, ihn als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zum Zuwendungs-TV anzusehen. Dies folgt insbesondere daraus, daß in der Protokollnotiz Nr. 2 b zum Zuwendungs-TV die Arbeitgeber, die deshalb als öffentlicher Dienst zählen, weil sie den BAT durch Bezugnahme anwenden, obwohl sie nicht zu den Tarifvertragsparteien des BAT gehören, abschließend aufgezählt sind (BAGE 66, 322 <326> = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag).

Der Beklagte unterfällt als eingetragener Verein dieser Gruppe von Arbeitgebern im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 b zu § 1 Zuwendungs-TV nicht.

4. Nicht gefolgt werden kann dem Landesarbeitsgericht in der Annahme, der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien sei dahingehend auszulegen, daß die Klägerin dann keinen Nachteil erleiden solle,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wenn sie innerhalb des Tätigkeitsbereiches der Volkshochschulen den Arbeitgeber wechselt.

a) Grundsätzlich obliegt die Auslegung einzelvertraglicher Vereinbarungen den Tatsachengerichten; sie ist in der Revisionsinstanz daher im allgemeinen nicht nachprüfbar. Das Revisionsgericht kann die Auslegung nur daraufhin überprüfen, ob die Rechtsvorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen richtig angewandt sind, ob dabei gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen und das tatsächliche Vorbringen der Parteien vollständig gewertet worden ist oder ob eine gebotene Auslegung völlig unterlassen worden ist.

Im Gegensatz dazu sind formularmäßige, typische Verträge in vollem Umfange revisibel. Das hat zur Folge, daß das Revisionsgericht solche Verträge selbst auslegen kann (BAG Urteil vom 11. Oktober 1967 - 4 AZR 451/66 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Im zu entscheidenden Falle stellt sich der schriftliche Arbeitsvertrag vom 19. Oktober 1987 zwischen der Klägerin und dem Beklagten als ein solcher typischer Vertrag dar. Typisch ist dieser Arbeitsvertrag deshalb, weil er in vorgedruckter Form alle wesentlichen Vertragsbedingungen enthält, die in gleicher Weise für eine Vielzahl von Arbeitnehmern des Beklagten bestimmt sind (vgl. BAG Urteil vom 11. Oktober 1967, aaO). In diesem Musterarbeitsvertrag sind lediglich die persönlichen Daten der Klägerin und die Regelungen über Beginn, Vergütungsgruppe und Vorgesetztenfunktion des Angestelltenverhältnisses eingesetzt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht zunächst an, daß der Regelung des § 1 Abs. 4 Zuwendungs-TV der Gedanke der Einheit des öffentlichen Dienstes zugrunde liegt. Unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts soll der Angestellte keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn er innerhalb des öffentlichen Dienstes den Arbeitgeber wechselt. Das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zuwendungs-TV vorausgesetzte Maß an Betriebstreue wird gleichsam auf den öffentlichen Dienst als Ganzes bezogen. Dieser Gedanke der Einheit des öffentlichen Dienstes trägt jedoch nicht, wenn der Angestellte von einem privatrechtlich organisierten Arbeitgeber zu einem öffentlichen Arbeitgeber wechselt (BAG Urteil vom 23. Juni 1993 - 10 AZR 567/92 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Zuwendungs-TV).

Arbeitsvertragsparteien, welche die Anwendbarkeit des BAT und der ihn ergänzenden Tarifverträge auf ihr Arbeitsverhältnis vereinbaren, haben den Willen, grundsätzlich alle tariflichen Regelungen zur Anwendung zu bringen. Dies führt aber nur dazu, daß nach dem Parteiwillen alleine solche Tarifnormen anwendbar sein sollen, die auf das Arbeitsverhältnis "passen" (vgl. BAG Urteil vom 23. Juni 1993, aaO). Wenn, wie im zu entscheidenden Falle, die Arbeitsvertragsparteien u. a. die Anwendbarkeit des Zuwendungs-TV vereinbart haben, so kann ohne weitere Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden, daß es Wille der Parteien war, § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV, der nach seinem Wortlaut auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung finden kann, zugunsten der Klägerin dennoch zur Anwendung zu bringen, wenn sie zu einem Arbeit-



geber des öffentlichen Dienstes überwechselt und von diesem in einer Volkshochschule beschäftigt wird, deren Träger nicht dieser öffentliche Arbeitgeber selbst, sondern ein eingetragener Verein ist.

c) Selbst wenn die Parteien, wie das Landesarbeitsgericht meint, davon ausgegangen sein sollten, daß der Klägerin ein Anspruch auf die Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV dann zustehen solle, wenn sie aus den Diensten des Beklagten vor dem 1. April des Folgejahres ausscheide und im unmittelbaren Anschluß an ihr Ausscheiden zu einem anderen Träger einer Volkshochschule - gleich welcher Rechtsform - überwechsele, so umfaßt ein solcher Wille nicht einen Fall wie den vorliegenden.

Die Klägerin ist nämlich zu keinem Träger einer Volkshochschule übergewechselt, sondern zum Landkreis A . Träger der Volkshochschule, in der sie ab dem 1. Januar 1993 als Angestellte tätig ist, ist vielmehr ein eingetragener Verein. Ihre Arbeitsleistung bei dieser Volkshochschule erfolgt nur deshalb, weil sie der Landkreis A im Rahmen der Förderung dieses eingetragenen Vereins, als Träger der Volkshochschule, zur Mitarbeit in der Volkshochschule abgestellt hat.

Die Klägerin war ab dem 1. Januar 1993 Arbeitnehmerin des Landkreises A geworden. In ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 12. November 1992 ist lediglich festgelegt, daß sie als Angestellte der VergGr. VII der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert ist. Daß die Klägerin ausschließlich für die Volkshochschule des



Landkreises tätig werden solle, ist nicht ausdrücklich vereinbart. Demnach ist die Klägerin arbeitsvertraglich nicht lediglich zu Dienstleistungen in der von einem eingetragenen Verein betriebenen Volkshochschule verpflichtet. Vielmehr kann sie vom Landkreis im Rahmen dessen Weisungsbefugnis auch anderweitig als Verwaltungsangestellte eingesetzt werden.

Diese Fallage ist nicht mit derjenigen zu vergleichen, in der ein Angestellter unmittelbar zu einem Träger einer Volkshochschule überwechselt. Es ist nicht anzunehmen, daß der Beklagte die Zahlung einer Zuwendung im Falle des Wechsels der Klägerin zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängig machen wollte, ob dieser die Klägerin in einer Volkshochschule oder in einem anderen Tätigkeitsbereich einsetzen werde.

d) Auch sind die vom Sechsten Senat im Urteil vom 6. Dezember 1990 (BAGE 66, 322, aa0) aufgestellten Grundsätze vorliegend nicht anwendbar.

Der Sechste Senat hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß dann, wenn das Deutsche Rote Kreuz mit einem Angestellten die Anwendung des BAT und der ihn ergänzenden Tarifverträge, damit also auch des Zuwendungs-TV, vereinbart hat, davon ausgegangen werden könne, daß nach dem Parteiwillen § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV auch bei einem Wechsel des Angestellten innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes anwendbar sein solle.



Der Wechsel von einer Einrichtung oder Organisation des Deutschen Roten Kreuzes zu einer anderen der im Spitzenverband des DRK zusammengefaßten Einrichtung oder Organisation, stellt sich nach den Vorstellungen der Arbeitsvertragsparteien und auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als ein "Wechsel innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes" dar; es kann somit davon ausgegangen werden, daß ein solcher Wechsel nach dem Willen der Arbeitsvertragsparteien mit einem Wechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Zuwendungs-TV verglichen werden soll.

Die Klägerin hat aber nicht innerhalb einer einheitlichen Organisation "Träger von Volkshochschulen" den Arbeitgeber gewechselt. Vielmehr ist sie von einem Träger einer Volkshochschule zu einem Landkreis, der selbst nicht Träger einer Volkshochschule ist, übergewechselt.

e) Damit kann der Arbeitsvertrag der Parteien nicht dahingehend ausgelegt werden, daß die Vertragsparteien auf den vorliegenden Fall die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Zuwendungs-TV zugunsten der Klägerin zur Anwendung bringen wollten.

5. Demnach steht der Klägerin für das Jahr 1992 keine Zuwendung zu. Sie hat mithin auch den unstreitigen Restbetrag des Arbeitgeberdarlehens an den Beklagten zurückzuzahlen. Unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts war demzufolge die Berufung der Klägerin gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückzuweisen.



- 15 -

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1, § 97 Abs. 1
ZPO.

Matthes

Richter Dr. Freitag

Böck

ist durch Urlaub an
der Unterschrift ver-
hindert.

Matthes

Thiel

Tirre





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)